

# **Geschäftsordnung Elternrat Gymnasium Markranstädt**

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche grammatische Form gewählt, dennoch beziehen sich die Aussagen auf Angehörige beider Geschlechter.

Der Elternrat des Gymnasium Markranstädt hat am 15.01.2019 gemäß § 13 Elternmitwirkungsverordnung (EMVO) vom 5. November 2004 in der Fassung vom 28. Juni 2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **§ 1 Der Elternrat**

Die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule sowie die Jahrgangselternsprecher bilden den Elternrat des Gymnasium.

## **§ 2 Vorsitzender des Elternrates, Mitglieder der Schulkonferenz, Mitglied des Kreiselterrates**

(1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden in getrennten Wahlgängen.

(2) Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied und stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz. Der stellvertretende Vorsitzende ist ebenfalls Mitglied der Schulkonferenz.

(3) Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte zwei weitere Mitglieder des Elternrates. Diese Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der Schulkonferenz. Weiterhin wählt der Elternrat zwei Stellvertreter für die Schulkonferenz. §2 Absätze (3) und (4) gelten entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Elternrates ist Mitglied des Kreiselterrates. Der Vorsitzende kann sich durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Elternrates gewählt wird, vertreten lassen. § 2 Absätze (3) und (4) gelten entsprechend.

## **§ 3 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Klassenelternsprecher beträgt ein Jahr. Soll die Amtszeit zwei Jahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden.

(2) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternrates der Schule und des stellvertretenden Vorsitzenden des Elternrates der Schule sowie der Mitglieder der Schulkonferenz beträgt ein Jahr. Soll die Amtszeit zwei Jahre umfassen, muss dies vor der Wahl bekannt gegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.

(3) Die Klassenelternsprecher, der Vorsitzende des Elternrates der Schule und die Stellvertreter, deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

(4) Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neuwahl entsprechend § 2.

#### **§ 4 Wahlanfechtung**

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn ( §12 (1) EMVO ) durchgeführt wurde.

#### **§ 5 Aufgaben des Vorsitzenden und des Stellvertreters**

(1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Elternrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Er kann die Sitzungsleitung auf andere Mitglieder für den Zeitraum einer Sitzung übertragen.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Interessen des Elternrates gegenüber der Schulleitung, dem Schulträger und den Schulaufsichtsbehörden.

(3) Der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Mitglieder übertragen.

#### **§ 6 Sitzungen**

(1) Der Elternrat der Schule tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit und lädt zu den Sitzungen ein.

(2) Die Einladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen. Die Einladung bedarf der Textform und kann über die Schüler erfolgen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Elternrates unter Angabe des Grundes wünscht.

(3) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen. An den Sitzungen nimmt der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beratend teil, wenn er mit der gleichen Frist wie die Mitglieder des Elternrates unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird.

(4) Über die Sitzungen wird ein Protokoll in Textform angefertigt und den Mitgliedern des Elternrates bis spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Elternrates sind für die Weiterleitung des Protokolls an die Eltern der jeweiligen Klassen und Jahrgangsstufen verantwortlich. Die Schulleitung erhält das Protokoll zur Kenntnisnahme.

## **§ 7 Beschlussfassung**

(1) Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Abstimmungen erfolgen öffentlich. Sie sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn mindestens ein Stimmberechtigter es wünscht.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Eine Abstimmung auf dem Wege der schriftlichen Umfrage ist zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusstextes schriftlich ( auch per Email ) abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.

## **§ 8 Ausschüsse**

(1) Der Elternrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. In diesen können auch Personen arbeiten, die nicht dem Elternrat der Schule angehören. Jedes Mitglied des Elternrates kann geeignete Personen vorschlagen, über die gemäß §2 Abs. (3) und (4) abzustimmen ist.

(2) Die Ausschüsse berichten über ihre Arbeit im Elternrat der Schule. § 6 Abs. (4) findet entsprechend Anwendung.

(3) Der Vorsitzende des Elternrates und sein Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 9 Vertreter in der Schulkonferenz**

(1) In der Schulkonferenz nimmt der Elternrat sein Mitwirkungsrecht durch den Vorsitzenden und 3 weitere Vertreter des Elternrates wahr.

(2) Die Mitglieder der Schulkonferenz berichten dem Elternrat der Schule über ihre Arbeit. §6 Abs. (4) findet entsprechend Anwendung.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung tritt am 15.01.2019 in Kraft.